



Verbreitung selbstgefertigter Hetzschriften durch Studenten in Leipzig

28. Mai 1968

Einzelinformation Nr. 577/68 über die Verbreitung selbstgefertigter Hetzschriften durch zwei Studenten der Theologischen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig

Quelle

BStU, MfS, ZAIG 1626, Bl. 4–7 (6. Expl.).

Serie

Informationen.

Verteiler

Honecker – MfS: Schröder/HA XX/4, Ablage.

Datum

Zusätzlicher Datumseintrag vom 28.5.1968.

Im Verlaufe der Aufklärung der in Vorbereitung des Volksentscheides¹ vom 4.4. bis 6.4.1968 erfolgten Verbreitung von Hetzschriften im Stadtgebiet von Leipzig, die sich gegen die Annahme einer sozialistischen Verfassung² richteten, wurden am 23. Mai 1968 durch das MfS die Studenten der Theologischen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig [Name, Vorname], geboren am [Tag, Monat] 1948 in Leipzig, wohnhaft 701 Leipzig, [Straße, Nr.], und *Hassenrück*, Johannes, geboren am [Tag, Monat] 1946 in Frankenberg, wohnhaft 701 Leipzig, [Straße, Nr.], festgenommen. Gegen die o. G. wurde Haftbefehl gemäß §§ 19 StEG³ und 47 StGB⁴ erlassen.

Nach den bisherigen Untersuchungen hat die [Name] am 4.4.1968, gegen 23.00 Uhr, während eines Telefonats mit *Hassenrück* in einer Telefonzelle der Innenstadt Leipzigs unter dem Telefonbuch ca. 30 Hetzschriften mit dem Text »Nein oder Ja, nur nach dem Gewissen« gefunden. Davon hat die [Name] nach eigenen Angaben zum Zwecke der Verbreitung ca. zehn Stück an sich genommen und auf dem Nachhauseweg verbreitet.

Aufgrund ihrer gegen die sozialistische Verfassung gerichteten Einstellung entschloss sich die [Name] nach der Verbreitung der gefundenen Hetzschriften und angeregt durch diese, in der gleichen Nacht in der elterlichen Wohnung ebenfalls Hetzschriften herzustellen. Mithilfe eines selbstgefertigten Stempels sowie eines Kugelschreibers stellte sie 150 Hetzschriften in der Größe A6, die praktisch Nein-Stimmen darstellten, her.

Am 5.4.1968, zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, hat die [Name] auf dem Wege zur Fakultät ca. 20 derartige Hetzflugblätter durch Einwerfen in Hausbriefkästen verbreitet.

Am gleichen Tage informierte die [Name] den *Hassenrück* über ihre Tat, worauf dieser erklärte, die restlichen Hetzschriften selbst zu verbreiten.

[Name] und H. haben daraufhin in einer Vorlesungspause gemeinsam handelnd vorgenannte Hetzschriften in Leipzig durch Einwerfen in Briefkästen verbreitet. Die [Name] verbreitete im Verlaufe dieser Aktion auch die restlichen Hetzschriften, die von ihr am Vortage gefunden worden waren.

Am 6.4.1968 fertigte die [Name] erneut ein auf Zeichenpapier geschriebenes Hetzflugblatt, Größe A4, mit dem Text »Ja und Nein, nur nach dem Gewissen«, welches sie am gleichen Tage an der Wandzeitung der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft im Abstimmungslokal in der Löhrrstraße anbrachte.

Als Motiv ihrer Handlungen geben die Beschuldigten an, dass sie mit den Hetzschriften andere Bürger aufwiegeln wollten, beim Volksentscheid mit »Nein« zu stimmen. Deshalb waren sie auch bemüht, die Hetzschriften vorwiegend solchen Personen zuzustellen, die eine schwankende politische Haltung gegenüber den Verhältnissen in der DDR einnehmen. Es handelt sich dabei u. a. um Lehrkräfte und Studenten der Theologischen Fakultät der Karl-Marx-Universität sowie um Künstler.

Durch die Untersuchungen wurde weiter bekannt, dass sie auch bereits Schritte unternommen hatten, mit Abgeordneten zu sprechen bzw. an diese zu schreiben, um gegen den Abriss der Universitätskirche⁵ zu »protestieren«. Die Beschuldigten gehören dem reaktionären, von der Landeskirche Sachsen beeinflussten Teil der Studenten der Theologischen Fakultät der Karl-Marx-Universität an.

Die [Name] legte 1967 das Abitur ab und begann im gleichen Jahr – entgegen dem Willen der Eltern – das Theologiestudium. Sie ist innerhalb der »Jungen Gemeinde«⁶ und der evangelischen Studentengemeinde aktiv tätig und wurde als Vertrauensstudentin der Landeskirche Sachsen eingesetzt.

Hassenrück entstammt einer Pfarrersfamilie und befindet sich gegenwärtig im 3. Studienjahr.

Beide Beschuldigten sind seit etwa einem Jahr durch das gemeinsame Studium befreundet.

Vom MfS werden weitere Untersuchungen, insbesondere über den tatsächlichen Umfang der staatsfeindlichen Handlungen der Beschuldigten und über alle Umstände der Verbreitung von Hetzflugblättern in Leipzig geführt.

1

Am 6.4.1968 fand der Volksentscheid über die Verfassung statt.

2

Verfassung der DDR v. 9.4.1968.

3

§ 19 des Strafrechtsergänzungsgesetzes v. 11.9.1957: »Staatsgefährdende Propaganda und Hetze. (1) Wer 1. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder propagiert oder gegen andere Völker oder Rassen hetzt, 2. gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht hetzt, gegen ihre Organe, gegen gesellschaftliche Organisationen oder gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation hetzt, Tötlichkeiten begeht oder sie mit Gewalttätigkeiten bedroht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar. (2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften oder andere Gegenstände mit einem derartigen Inhalt herstellt oder mit dem Ziele der Hetze einführt oder verbreitet. (3) In schweren Fällen, insbesondere, wenn die Tat im Auftrage der in § 14 genannten Stellen oder Personen oder wenn sie planmäßig begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.« Das neue StGB v. 12.1.1968 trat erst am 1.7.1968 in Kraft.

4

§ 47 des Strafgesetzbuches in der seit 1958 in der DDR gültigen Fassung besagt, dass bei gemeinschaftlich verübten Straftaten die Tatbeteiligten jeweils als Täter bestraft werden.

5

Die Leipziger Universitätskirche (Paulinerkirche) sollte dem Neubau des Hauptgebäudes der Karl-Marx-Universität weichen, obwohl der 1240 geweihte Sakralbau trotz geringer Kriegsbeschädigungen weitgehend intakt war. Trotz Protesten von kirchlicher Seite wie von Denkmalschützern beschloss das SED-Politbüro im Mai 1968 die Sprengung, der die Leipziger Stadtverordnetenversammlung gegen eine Stimme am 23.5.1968 zustimmte. Die Kirche wurde trotz nur provisorischer und unvollständiger Bergung kulturhistorischer Gegenstände und ohne Sicherung der 800 Gräber in der Gruft am 30.5.1968 um 9.58 Uhr gesprengt. Vgl. Rosner, Clemens (Hg.): Die Universitätskirche zu Leipzig. Dokumente einer Zerstörung. Leipzig 1992; Winter, Christian: Gewalt gegen Geschichte. Der Weg zur Sprengung der Universitätskirche Leipzig. Leipzig 1998.

6

»Junge Gemeinde« ist die übergreifende Bezeichnung für unterschiedliche Formen der Jugendarbeit innerhalb der evangelischen Kirchengemeinden in der DDR.